

# **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**Vom 29. Februar 2016**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 32, Nr. 1/2008, S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2012 (Amtsblatt der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 2/2012, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Wort „mit“ durch das Wort „zwischen“ ersetzt und vor dem Wort „vom“ werden die Worte „und dem Freistaat Bayern“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 8 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
  - b) In § 9 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
  - c) In § 11 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
  - d) In § 18 wird ein Komma und das Wort „Pflichtpraktikum“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2**

### **Akademischer Grad**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an einer Partneruniversität, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, wird der akademische Grad gemeinsam mit der Partneruniversität verliehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 7 wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Studiengang besteht aus folgenden Elementen: der Grundlagenvermittlung (Pflichtbereich), dem Wahlpflichtbereich, dem Wahlbereich, der Bachelorarbeit und dem Pflichtpraktikum. <sup>4</sup>Jede/Jeder Studierende muss im Rahmen dieses internationalen Studiengangs Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Partneruniversität gemäß Abs. 2 erbringen. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Partneruniversität erbracht werden, werden von der jeweiligen Partneruniversität geregelt und unterliegen den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen. <sup>6</sup>Die Auslandssemester sind Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. <sup>7</sup>Für deren Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„2) <sup>1</sup>Der Studiengang wird in Kooperation mit ausländischen Partneruniversitäten angeboten. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder an einer ausländischen Partneruniversität aufnehmen, wo mindestens die ersten vier Fachsemester zu absolvieren sind; die weiteren Fachsemester werden an der jeweils anderen Universität im Ausland bzw. an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolviert. <sup>3</sup>Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen, insbesondere die genaue Anzahl der Fachsemester an der jeweiligen Partneruniversität. <sup>4</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender mit Studienbeginn an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht das Studium an einer ausländischen Partneruniversität, auf die sich eine Kooperationsvereinbarung bezieht, antreten, kann sie oder er die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Partneruniversität der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolvieren, auf die sich keine Kooperationsvereinbarung für diesen Studiengang erstreckt. <sup>5</sup>Findet ein Auslandsstudium nach Satz 4 statt, ist vor Aufnahme des Auslandsstudiums eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen (Learning Agreement) zwischen der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss zu schließen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.

d) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „erforderlich“ der Halbsatz „ , jeweils 120 ECTS-Punkte einschließlich des Pflichtpraktikums sind in der Regel an der ausländischen Partneruniversität beziehungsweise im Land der ausländischen Partneruniversität zu erbringen“ eingefügt.

e) Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5)<sup>1</sup>Die allgemeinen Informationen zum Studiengang, die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangbeschreibung näher beschrieben, die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>Aus der Studiengangbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Studiengangbeschreibung beschreibt den Studienverlauf für Studierende, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt begonnen haben und für Studierende, die ihr Studium an einer Partneruniversität nach Abs. 2 Satz 1 begonnen haben.“

g) In Abs. 6 wird jeweils das Wort „Studiengangbeschreibung“ durch das Wort „Studiengangbeschreibung“ ersetzt und folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Eichstätt-Ingolstadt“ die Worte „und außerhalb der Partneruniversität“ eingefügt.
- c) Abs. 8 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertrauensarztes“ die Worte „oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin“ eingefügt und das Wort „körperlicher“ wird gestrichen.

7. § 10 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note

4,7 (nicht ausreichend), wenn sie oder er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und

5,0 (nicht ausreichend), wenn sie oder er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte unterschritten hat.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, Abs. 4 und Abs. 6 wird jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 und Abs. 6 wird jeweils das Wort „Studiengangbeschreibung“ durch das Wort „Studiengangbeschreibung“ ersetzt.

9. In § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor der Zahl „5,0“ die Zahl „4,7“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Anschließend wird auf die Noten gemäß Satz 1 wie folgt gerundet:

von	1,00	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,50	=	1,3
über	1,50	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,50	=	2,3
über	2,50	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,50	=	3,3

über	3,50	bis	3,85	=	3,7
über	3,85	bis	4,35	=	4,0
über	4,35	bis	4,85	=	4,7
über	4,85	bis	5,00	=	5,0

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus der Gesamtprüfungsleistung nach Abs. 1 Satz 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) und jede Teilprüfung mindestens mit der Note 4,7 bewertet wurde.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§21 Abs. 4“ durch den Verweis auf „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 21 Abs. 6“ durch den Verweis auf „§ 21 Abs. 7“ ersetzt.

e) In Abs. 5 werden die Worte „in der Anlage“ durch die Worte „in Anlage 2 der Prüfungsordnung“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 14 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 20 Abs. 7“ durch den Verweis auf „§ 20 Abs. 8“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.

13. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs gemäß § 18 Abs. 1 bis 4,
2. der erfolgreichen Absolvierung des Pflichtpraktikums gemäß § 18 Abs. 6 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 20.“

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich, Studienschwerpunkte, Pflichtpraktikum**

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich müssen Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei müssen alle Studierenden, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben,

1. 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
2. 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre,
3. 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
4. 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
5. 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Die Module des Pflichtbereichs sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung spezifiziert. <sup>4</sup>Für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partneruniversität aufgenommen haben, werden die zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs von der Partneruniversität geregelt, sie ergeben sich aus der Studiengangbeschreibung nach § 5 Abs. 5 Satz 3.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich müssen Studierende 65 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei müssen alle Studierenden, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben, folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten in einer Wirtschaftssprache,
2. Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus einem Studienschwerpunkt gemäß Abs. 4 Satz 1,
3. ein Modul Proseminar im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
4. Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten im Bereich Kultur und Gesellschaft oder in der Sprache des Landes oder Kulturraums der jeweiligen Partneruniversität.

<sup>3</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs können an der Partneruniversität absolviert werden, insbesondere die Module nach Satz 2 Nr. 4. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt aufgenommen haben, müssen mindestens zwei Module des Studienschwerpunkts nach Satz 2 Nr. 2 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolvieren.

(3) <sup>1</sup>Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 75 ECTS-Punkten aus dem gesamten Lehrprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) oder der jeweiligen Partneruniversität erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module des Wahlbereichs können in den Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten auf Teile des Lehrangebots der WWF und der Partneruniversität eingeschränkt werden.

(4) <sup>1</sup>Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte im Rahmen des Studienschwerpunkts nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 angeboten:

1. Accounting und Controlling,
2. Arbeit und Personal,
3. Finanzierung, Banken und Kapitalmärkte,
4. Informationsmanagement,
5. Internationales Management,
6. Marketing und Dienstleistungsmanagement,
7. Steuern und Rechnungslegung,
8. Supply Chain Management und
9. Volkswirtschaftslehre.

<sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte nach Satz 1 angeboten werden. <sup>3</sup>Die Studiengangbeschreibung kann zusätzlich zu den Genannten weitere Studienschwerpunkte vorsehen.

(5) Das Absolvieren der Module nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und von zwei Modulen im Umfang von 10 ECTS-Punkten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrechtsrahmengesetz (HRG) gleich.

(6) <sup>1</sup>Ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben, sollen das Pflichtpraktikum im Land der Partneruniversität absolvieren. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium an der Partneruniversität aufgenommen haben, sollen das Pflichtpraktikum in Deutschland absolvieren. <sup>3</sup>Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. <sup>4</sup>Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem Aufgaben, Ablauf und Erfahrungsgewinn durch das Pflichtpraktikum dokumentiert werden. <sup>5</sup>Auf Grundlage des Praktikumsberichts wird das Pflichtpraktikum als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; in die Berechnung der Durchschnittsnote, gemäß § 21 Absatz 6 geht die Bewertung des

Pflichtpraktikums nicht mit ein. <sup>6</sup>Das Pflichtpraktikum kann durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. <sup>7</sup>Auf die Grundlage- und Orientierungsprüfung gemäß § 19 kann das Pflichtpraktikum nicht angerechnet werden.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben, sollen die Bachelorarbeit an der Partneruniversität gemäß den dort geltenden Regelungen absolvieren. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium an der Partneruniversität aufgenommen haben, sollen die Bachelorarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gemäß den Abs. 2 bis 9 absolvieren.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 7 werden zu den Abs. 2 bis 8 und der bisherige Abs. 8 wird gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studiengangbeschreibung“ durch das Wort „Studiengangsbeschreibung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.

e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt die Bewertung aller beteiligten Gutachter vorliegt. <sup>2</sup>Dies soll in der Regel innerhalb von maximal drei Monaten erfolgen.“

f) In Abs. 8 wird in Satz 1 der Verweis auf „Abs. 5 Satz 5“ durch den Verweis auf „Abs. 6 Satz „ und in Satz 2 der Verweis auf „Abs. 1 bis 6“ durch den Verweis auf „Abs. 1 bis 7“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
3. das Pflichtpraktikum als „bestanden“ bewertet wurde und
4. die oder der Studierende insgesamt 240 ECTS-Punkte erworben hat.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wiederholungsmöglichkeit“ die Worte „oder Ausgleichsmöglichkeit gemäß Abs. 4“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 4 und 5“ durch den Verweis auf „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens eine Pflichtprüfungsleistung oder erforderliche Wahlpflichtprüfungsleistung gemäß § 18 mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet ist und in derselben Fachgruppe mindestens eine Pflichtprüfungsleistung mit mindestens der Note

„befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die nicht bestandene Pflichtprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 beziehungsweise 5,0) im Bachelor-Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.“

e) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu den Abs. 5 bis 9.

f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 eingefügt:

„<sup>3</sup>Fristgerecht bedeutet innerhalb von fünf Werktagen ab Beginn der Erkrankung, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung. <sup>4</sup>Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichem Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). <sup>5</sup>In diesem Fall hat die oder der Studierende unverzüglich den/die vom Prüfungsausschuss benannte/n Vertrauensarzt/ärztin aufzusuchen und das vertrauensärztliche Attest spätestens am nächsten Werktag beim Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. <sup>7</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 8 bis 10.

17. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2, der Wahlmodule gemäß § 18 Abs. 3 und des Studienschwerpunkts gemäß § 18 Abs. 4,
5. die anerkannten Studienleistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht wurden,
6. das Pflichtpraktikum gemäß § 18 Abs. 6 und
7. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

18. In § 23 wird Satz 2 zu Satz 3 und es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“

19. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

**„Anlage 1: Pflichtmodule im Bachelor of Science Internationale Betriebswirtschaftslehre**

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-Anzahl	Anwesenheitspflicht	Zulassungsvoraussetzungen
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	5	-	-
Makroökonomie I	Klausur	5	-	-
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Klausur	5	-	-
Privatrecht I	Klausur	5	-	-
Unternehmensführung	Klausur	5	-	-
Einführung in das Dienstleistungsmanagement/Grundprinzipien des Marketing	Klausur	5	-	-
Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung	Klausur	5	-	-
Makroökonomie II	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie I	Klausur	5	-	-
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (Statistik I)	Klausur	5	-	-
Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie II	Klausur	5	-	-
Operations und Informationsmanagement	Klausur	5	-	-
Privatrecht II	Klausur	5	-	-
Induktive und multivariate Statistik (Statistik II)	Klausur	5	-	-
Wirtschafts- und Unternehmensethik	Klausur	5	-	-

”

20. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2 und wie folgt gefasst:

### „Anlage 2: ECTS-Einstufungstabelle

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der



jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. Februar 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. April 2015; Az.: X.3-5e66a(99)-10b/22499/13, 16847/12.

Eichstätt/Ingolstadt, den 29. Februar 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 29. Februar 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2016.